

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in Schortens des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.01.2026**

**Ev. Kindertagesstätte Jungfernbusch, Beethovenstraße 39a, 26419 Schortens  
Evangelische Kindertagesstätte Roffhausen, Neißer Str. 1a, 26419 Schortens  
Ev. Krippe Jungfernbusch, Beethovenstraße 41, 26419 Schortens**

### **§ 1**

#### **Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 (2) des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder.
- (4) Das Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

### **§ 2**

#### **Beitragsfreiheit**

- (1) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen.
- (2) Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit (Kernzeit und Randzeit wie Früh-, Mittags- und Spätdienste) von höchstens 8 Stunden täglich. Eine darüber hinausgehende Betreuung im Rahmen von weiteren Randzeiten sowie die Kosten für die Mittagsverpflegung bleiben davon unberührt und sind somit beitragspflichtig.
- (3) Die Beitragsfreiheit gilt auch, wenn das Kind bei der Vollendung des 3. Lebensjahres noch einen Krippenplatz hat. Im Umkehrschluss bedeutet das auch, dass ein Kind, das unter 3 Jahre alt ist, aber z.B. eine altersübergreifende Gruppe einer Kindertagesstätte besucht, keine Beitragsfreiheit erhält.

### **§ 3**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte, die nicht von der Beitragsfreiheit gemäß § 2 erfasst ist, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.

#### **§ 6 Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet für einen Platz nach Beendigung der Aufnahmedauer gem. § 4 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte.
- (2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindertagesstättenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres bestehen. Zusatzkosten, wie beispielsweise für die Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. entfallen. Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung. Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.
- (4) Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Kindes von mindestens 3 Monaten wird die Gebühr für die vollen Kalendermonate der Fehlzeit nicht fällig.

#### **§ 7 Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit**

- (1) Für Betreuungsplätze, die nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 2 fallen, ist für die Benutzung der Kindertagesstätte für das gesamte Kindertagesstättenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid nach der Anlage zu Absatz 3 festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am dritten Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gem. § 2 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.

- (3) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder nach der Anlage gestaffelt. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven jährlichen Einkünfte aller Familienmitglieder im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) abzüglich Haushaltsfreibetrag und gezahlte Einkommen-/Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag für das maßgebliche Kalenderjahr, die vom Finanzamt steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 EStG abziehbar sind sowie Unterhaltsleistungen für außerhalb des Haushalts lebende Kinder und Behindertenpauschbeträge nach § 33 b EStG für Kinder. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im

Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für Familienmitglieder und die Kinder hinzuzurechnen.

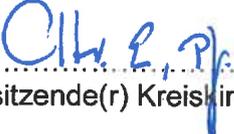
Maßgebend ist das Einkommen des zwei Jahre vor dem Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres liegenden Jahres, hilfsweise das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt des Beginns des laufenden Kindertagesstättenjahres.

- (5) Die jeweiligen Selbsteinstufungen innerhalb der Einkommensgrenzen (Einkommensstufe) dieser Satzung können geprüft werden. Zu diesem Zweck sind der vom Träger beauftragten Stadt Schortens auf Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (6) Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird eine Gebühr nach der Höchststufe festgesetzt.
- (7) Veränderungen des Einkommens sind unverzüglich im laufenden Kindertagesstättenjahr unaufgefordert anzuzeigen, soweit durch die Änderung eine Einstufungsänderung eintritt. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats. Gebührenerstattungen erfolgen längstens rückwirkend für das laufende Kalenderjahr.
- (8) Zeigt der Zahlungspflichtige eine Einkommenserhöhung nach Abs. 7 nicht an und wird diese später festgestellt, so hat der Zahlungspflichtige rückwirkend vom Monat der Einkommenserhöhung an eine Gebühr nach der entsprechenden Stufe der Anlage 1 zu zahlen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 27.05.2025

  
.....  
Vorsitzende(r) KreisKirchenrat



-----  
Name des Kindes

-----  
Ich habe die vom Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven am  
27.05.2025 beschlossene Gebührensatzung zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

.....  
Unterschrift Sorgeberechtigter 1

.....  
Unterschrift Sorgeberechtigter 2

Anlage

zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in Schortens des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven vom 01.01.2026

I. Einkommensstaffel für die Gebührenermittlung in den Kindertagesstätten (Jahreseinkommensstufen)

Stufe	Pers.im Haush./Eink. in. Euro					20-Std./Woche		25 Std./Woche		30 Std./Woche		35 Std./Woche		40 Std./Woche	
	2	3	4	5	mtl.	jährl.	mtl.	jährl.	mtl.	jährl.	mtl.	jährl.	mtl.	jährl.	mtl.
	1 bis 18.000	21.600	25.200	28.800	28.800	67,65	811,80	83,64	1.003,68	92,25	1.107,00	107,63	1.291,50	123,00	1.476,00
2 bis 21.600	25.200	28.800	32.400	32.400	79,20	950,40	97,92	1.175,04	108,00	1.296,00	126,00	1.512,00	144,00	1.728,00	144,00
3 bis 25.200	28.800	32.400	36.000	36.000	92,95	1.115,40	114,92	1.379,04	126,75	1.521,00	147,88	1.774,50	169,00	2.028,00	169,00
4 bis 28.800	32.400	36.000	39.600	39.600	113,85	1.366,20	140,76	1.689,12	155,25	1.863,00	181,13	2.173,50	207,00	2.484,00	207,00
5 bis 32.400	36.000	39.600	43.200	43.200	130,90	1.570,80	161,84	1.942,08	178,50	2.142,00	208,25	2.499,00	238,00	2.856,00	238,00
6 bis 36.000	39.600	43.200	46.800	46.800	152,90	1.834,80	189,04	2.268,48	208,50	2.502,00	243,25	2.919,00	278,00	3.336,00	278,00
7 bis 39.600	43.200	46.800	50.400	50.400	179,85	2.158,20	222,36	2.668,32	245,25	2.943,00	286,13	3.433,50	327,00	3.924,00	327,00
8 bis 43.200	46.800	50.400	54.000	54.000	203,50	2.442,00	251,60	3.019,20	277,50	3.330,00	323,75	3.885,00	370,00	4.440,00	370,00
9 bis 46.800	50.400	54.000	57.600	57.600	223,30	2.679,60	276,08	3.312,96	304,50	3.654,00	355,25	4.263,00	406,00	4.872,00	406,00
10 bis 50.400	54.000	57.600	61.200	61.200	236,50	2.838,00	292,40	3.508,80	322,50	3.870,00	376,25	4.515,00	430,00	5.160,00	430,00
11 bis 54.000	57.600	61.200	64.800	64.800	254,10	3.049,20	314,16	3.769,92	346,50	4.158,00	404,25	4.851,00	462,00	5.444,00	462,00
12 bis 57.600	61.200	64.800	68.400	68.400	272,25	3.267,00	336,60	4.039,20	371,25	4.455,00	433,13	5.197,50	495,00	5.940,00	495,00
13 bis 61.200	64.800	68.400	72.000	72.000	290,40	3.484,80	359,04	4.308,48	396,00	4.752,00	462,00	5.544,00	528,00	6.336,00	528,00
14 bis 64.800	68.400	72.000	75.600	75.600	308,55	3.702,60	381,48	4.577,76	420,75	5.049,00	490,88	5.890,50	561,00	6.732,00	561,00
15 bis 68.400	72.000	75.600	79.200	79.200	326,70	3.920,40	403,92	4.847,04	445,50	5.346,00	519,75	6.237,00	594,00	7.128,00	594,00
16 über 68.400	72.000	75.600	79.200	79.200	344,85	4.138,20	426,36	5.116,32	470,25	5.643,00	548,63	6.583,50	627,00	7.524,00	627,00

Bei mehr als 5 Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um je 3.600,00 Euro je unterhaltsberechtigter Person.

II. Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder im Alter unter 3 Jahren von Sorgeberechtigten gleichzeitig einen Kindergarten, ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Einkommensstaffel ergibt, für das 2. (jüngere) Kind um 50 %, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

III. Randzeiten

Für die Inanspruchnahme der Randzeiten von bis zu einer Stunde täglich ist zusätzlich eine jährliche Gebühr von 201,60 € (mtl. 16,80 €) zu entrichten.

IV. Für die Inanspruchnahme des Mittagessenangebotes ist eine jährliche Gebühr im:

- ev.-luth. Kindergarten Roffhausen in Höhe von 780,00 € (mtl. 65,00 €) zu entrichten.
- ev.-luth. Kindergarten Jungferbusch in Höhe von 840,00 € (mtl. 70,00 €) zu entrichten.
- ev.-luth. Krippe Jungferbusch in Höhe von 240,00 € (mtl. 20,00 €) zu entrichten.

V. Für die Inanspruchnahme der Getränke ist eine jährliche pauschale Gebühr im:

- ev.-luth. Kindergarten Roffhausen in Höhe von 36,00 € (mtl. 3,00 €) zu entrichten.
- ev.-luth. Kindergarten Jungferbusch Höhe von 36,00 € (mtl. 3,00 €) zu entrichten.

Hinweis zur Entgeltberechnung:

Grundlage für die Berechnung ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres. Selbstverständlich können Sie für die Berechnung auch aktuelle Gehaltsunterlagen vorlegen. Sollte sich Ihr derzeitiges Einkommen im Vergleich zu Ihrem Einkommen von vor zwei Jahren insoweit verändert haben, dass die Berechnung auf Grundlage Ihres aktuellen Einkommens zu einer anderen Einstufung in der o.a. Gebührentabelle führen würde, muss zwangsläufig das aktuelle Einkommen zu Grunde gelegt werden.